

29. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist neben oder an Stelle der Klage auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 271 ff. SGB. eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit solcher Beschlüsse zulässig?

2. Kann über die Höhe der Aufwertung von rückständigen Einzahlungen auf Aktien ein Beschluß der Generalversammlung ergehen?

3. Ist es zulässig, vor der Genehmigung der Goldmarkbilanz und vor der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark durch besonderen Beschluß der Generalversammlung festzustellen, in welcher Höhe die rückständigen Einlagen auf nicht voll eingezahlte Papiermarkaktien in Goldmark zu leisten sind?

§GB. §§ 211, 271 ffg. II. DurchfW.D. z. GoldbilanzW.D. § 26.

II. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1926 i. S. Maschinenfabrik R. A.-G. (Bekl.) w. D. (Kl.). II 412/25.

I. Landgericht Chemnitz, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger ist seit August 1924 im Aktienbuch eingetragener Aktionär der Beklagten mit 18 Aktien. Seine sämtlichen Aktien gehören zu denjenigen 12000 Stammaktien im Nennbetrage von je 1200  $\mathcal{M}$ , die in der Generalversammlung vom 8. November 1922 neu geschaffen und den Inhabern der alten Stammaktien in der Weise zum Bezuge angeboten wurden, daß auf je 600  $\mathcal{M}$  altes Aktienkapital eine neue Aktie bezogen werden konnte. An der satzungsgemäß zu verteilenden Dividende nahmen sie vom 1. Juli 1922 ab im Verhältnis ihrer Nennbeträge teil. Bei der Zeichnung wurden 25 v. H. ihrer Nennbeträge, also 300  $\mathcal{M}$  je Aktie, aus Gesellschaftsmitteln eingezahlt.

Die Beklagte hat zwar eine Goldmarkeröffnungsbilanz aufgestellt; diese ist aber von der Generalversammlung noch nicht genehmigt, auch ist die Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark noch nicht erfolgt. Am 23. Oktober 1924 fand eine Generalversammlung der Beklagten statt, in welcher der Kläger nicht vertreten war. In der Versammlung wurde zu 2a der Tagesordnung die Dividendenberechtigung der neuen Aktien auf die geleisteten Einzahlungen beschränkt und zu 3 der Tagesordnung einstimmig beschlossen: „Die auf die Aktien Nr. 9626—22125, auf welche bisher nur 25% eingezahlt worden sind, noch zu leistende Einzahlung wird auf 300  $\mathcal{M}$  je Aktie festgesetzt. Die einzelnen Beträge der hiernach zu leistenden weiteren Einzahlungen und die Zeit, zu welcher sie zu leisten sind,

werden vom Aufsichtsrat bestimmt und in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

Der Kläger verlangt mit der Klage Feststellung der Richtigkeit dieser Generalversammlungsbeschlüsse, eventuell Feststellung, daß seine Aktien auch für die Zeit vom 1. Juli 1924 ab voll dividendenberechtigt seien, und daß er nicht verpflichtet sei, auf diese Aktien je 300 *GM* einzuzahlen. Er macht geltend, der Beschluß zu 2a der Tagesordnung verstoße gegen ein Sonderrecht, der Beschluß zu 3 gegen § 211 *HGB*. Die Beklagte hat die Zulässigkeit der Klage beanstandet. Sie meint, die Beschlüsse hätten nur im Wege der Anfechtungsklage nach §§ 271 ff. *HGB*. angegriffen werden können, deren Voraussetzungen nicht gegeben seien; die Festsetzung der Einzahlungen sei übrigens auch sachlich gerechtfertigt, denn die Beklagte wolle ihr Aktienkapital im Verhältnis von 1:3 in Gold umstellen; da die Einzahlung auf die neuen Aktien sich auf 25% ihrer Nennbeträge beschränke, seien noch 75% = 300 *GM* ungedeckt.

Das Landgericht hat den Beschluß auf Nachforderung von 300 *GM* für die jungen Aktien für nichtig erklärt, im übrigen die Klage abgewiesen. Die von beiden Parteien hiergegen eingelegten Berufungen wurden zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Für die Revisionsinstanz kommt nur noch der Generalversammlungsbeschluß zu Punkt 3 der Tagesordnung in Betracht, der die auf die Aktien Nr. 9626—22125 noch zu leistende Einzahlung auf 300 *GM* für die einzelne Aktie festsetzt. Der Kläger begehrt in erster Reihe die Nichtigterklärung dieses Beschlusses. Beide Vorinstanzen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Klage als eine solche auf Feststellung der Richtigkeit des Beschlusses wegen Verstoßes gegen einen zwingenden Rechtsatz aufzufassen und daß eine solche Klage, ohne an die Voraussetzungen für die Anfechtungsklage gegen Generalversammlungsbeschlüsse gemäß §§ 271 ff. *HGB*. gebunden zu sein, dann zulässig sei, wenn der Verstoß unheilbare Nichtigkeit begründe. Das angefochtene Urteil erblickt in dem angegriffenen Beschluß einen Verstoß gegen den zwingenden Grundsatz des § 211 *HGB*., durch den die Verpflichtung des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen bei Ausgabe von Aktien zum Nennbetrage durch diesen begrenzt wird. Da die hier fraglichen Aktien in Papier-

markt ausgegeben seien, so erschöpfe sich die Verpflichtung des Aktionärs zur Einzahlung des rückständigen Teils der Einlage in der Entrichtung von 900  $\mathfrak{M}$  je Aktie; dieser Betrag dürfe nach allgemeinen Grundsätzen nicht höher als auf seinen Goldmarkwert zur Zeit der Zeichnung oder des Generalversammlungsbeschlusses über die Erhöhung aufgewertet werden. Der Beschluß der Vereinigten Zivilsenate vom 31. März 1925, *RGZ.* Bd. 110 S. 371, greife nicht Platz, weil die Aktien schon geliefert seien und die Gesellschaft damit die Beteiligung geleistet habe. Weiter wird auf die besonderen Verhältnisse bei der Schaffung der Aktien (Einzahlung der 25 % aus Mitteln der Gesellschaft) hingewiesen, wonach eine höhere Aufwertung nach dem Willen der Beteiligten bei Schaffung der Aktien ausgeschlossen erscheine. Das Oberlandesgericht lehnt es ab, der beabsichtigten Umstellung der Aktien auf 400  $\mathfrak{M}$  für die Höhe der Nachzahlungen einen Einfluß einzuräumen, da die Goldmarkbilanz noch nicht von der Generalversammlung genehmigt, also noch nicht in bindender Weise aufgestellt sei. Der angefochtene Beschluß setzt nach der Auffassung des Vorderrichters eine gesellschaftliche Leistung fest; durch ihn werde im Falle seiner Rechtsbeständigkeit auch der Kläger verpflichtet, dieser habe deshalb ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Nichtigkeit.

Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß die Klage nur unter dem Gesichtspunkte der Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses zulässig ist; denn an den Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage nach §§ 271 ff. *HGB.* fehlt es nach mehrfacher Richtung. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. *RGZ.* Bd. 68 S. 263, Bd. 75 S. 239, Bd. 80 S. 85), daß Generalversammlungsbeschlüsse nicht bloß im Wege des § 271 *HGB.* beseitigt werden können, daß vielmehr im Falle unheilbarer Nichtigkeit daneben auch eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit möglich ist. Das trifft nicht nur beim Vorliegen von formellen Mängeln, sondern auch dann zu, wenn der Beschluß seinem Inhalt nach gegen zwingende Rechtsätze verstößt. Die Vorschrift des § 211 *HGB.* ist eine solche zwingenden Rechts, und ein Beschluß, der den Aktionären weitergehende als die dort erwähnten Verpflichtungen auferlegt, ist nichtig und nicht bloß anfechtbar. Wenn also ein Verstoß gegen § 211 *HGB.* vorliegt, so begegnet die Zulässigkeit der Klage keinem rechtlichen Bedenken.

(Nach Zurückweisung der Revisionsangriffe gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es sich bei dem angefochtenen Beschluß um eine die sämtlichen Aktionäre verpflichtende Maßnahme der Generalversammlung als Gesellschaftsorgans handle, wird fortgefahren:)

Die Vorinstanzen haben die Frage, ob die Generalversammlung die Höhe der rückständigen Einlagen überhaupt durch ihren Beschluß einheitlich regeln konnte, nicht ausdrücklich erörtert, aber stillschweigend bejaht. Das ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich dabei, soweit die Gesamtheit der betreffenden Aktionäre in Betracht kommt, um eine gesellschaftliche Angelegenheit. Deshalb konnte sich auch ein Beschluß der Generalversammlung damit befassen. Die Regelung konnte, auch wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung zu geschehen hatte, nur schematisch, d. h. für alle betroffenen Aktionäre gleichmäßig, erfolgen. Das verlangt der das Aktienrecht beherrschende Grundsatz von der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre. In soweit müssen die allgemeinen Grundsätze über Aufwertung, die eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Schuldners erfordern, wegen der Eigenart der Forderung zurücktreten.

Eine andere Frage ist, ob die Art der durch den Beschluß getroffenen Regelung mit dem § 211 HGB. in Einklang steht. Es handelt sich bei den fraglichen Aktien um Papiermark-Aktien aus dem November 1922. Die Genehmigung der Goldbilanz und die Umstellung des Aktienkapitals in Gold hatte noch nicht stattgefunden. Trotzdem hat der angegriffene Beschluß schon jetzt unter Zugrundelegung der erst für die Zukunft in Aussicht genommenen, aber noch nicht feststehenden Umstellung die noch zu leistenden Einzahlungen der Höhe nach bestimmt; es wird von den Aktionären ein Betrag verlangt, der nach Maßgabe der noch rückständigen Quote des Aktiennennbetrags von der Summe berechnet wird, auf welche die Aktien der Gesellschaft demnächst umgestellt werden sollen. Mit Recht erblicken die Vorinstanzen in diesem Vorgehen der Generalversammlung einen Verstoß gegen § 211 HGB., da eine Berücksichtigung der erst geplanten Umstellung für die Frage, in welcher Höhe in Gold der ausstehende Betrag der Einlagen zu leisten sei, abgelehnt werden müsse. Zutreffend betont das Landgericht, die vor der Umstellung und ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis vorgenommene Festsetzung der Nachzahlung auf 300 G. sei unzulässig gewesen, da die Aktien bis

zur Umstellung noch als Papiermark-Aktien zu gelten hätten und erst bei und nach der Umstellung entschieden werden könne, in welchem Goldmarkbetrage die noch ausstehenden Einlagen geleistet werden müßten. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts laufen in ihrem Zusammenhang darauf hinaus, daß die vor der Umstellung erfolgte Festsetzung der noch zu leistenden Einlagen auf 300 G. M. für jede Aktie dem § 211 HGB. widerspreche.

Die Entscheidung des vorliegenden Falles nötigt nicht zu einer Stellungnahme zu der Streitfrage, wie nach Einführung einer wertbeständigen Währung und der Goldbilanzvorschriften die Höhe der rückständigen Einlagen auf frühere Papiermark-Aktien zu bestimmen sei. Der § 26 der II. W.D. zur GoldbilanzW.D. schreibt nur vor, daß noch nicht voll eingezahlte Aktien im Verhältnis der Aktien zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt gelten sollen. Für die Höhe der Umstellung werden also die voll und die nicht voll eingezahlten Aktien einander gleichgestellt; aber die noch nicht voll eingezahlten Aktien gewinnen durch die Umstellung nicht die Eigenschaft von voll gezahlten Aktien, der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einzahlungen bleibt vielmehr unberührt. Also auch nach der Umstellung ruht auf den nicht voll eingezahlten Aktien die Verpflichtung zur vollständigen Leistung der Einlage.

Zur Frage, wie nicht voll eingezahlte Aktien auf Grund der GoldbilanzW.D. bei der Umstellung zu behandeln seien, stehen sich im wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber. Die eine beurteilt die Frage lediglich unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung:<sup>1</sup> der Anspruch auf die restlichen Einlagen soll aufgewertet in die Goldmark-eröffnungsbilanz eingestellt und das Maß der Einzahlung fortan durch das Verhältnis des neuen Nennbetrags zum Betrage der ausstehenden Einzahlung bestimmt werden; dabei kann sich der Hundertsatz der auf die nicht voll eingezahlten Aktien geleisteten Einzahlungen gegen früher ändern. Die Gegenauffassung<sup>2</sup> geht davon aus, daß der

<sup>1</sup> So vor allem Durowski-Susat, GoldbilanzengesetzW.D. 2. Aufl. S. 280/284; Byrrl GHBW.D. 2. Aufl. S. 63 Note 30 b, S. 262/63; RaIm GHBW.D. S. 170; Köppl im Bankarchiv Bd. 23 S. 171; Urteil des Kammergerichts in der Zeitschrift des Notarvereins 1925 S. 185.

<sup>2</sup> Hartmann im Bankarchiv Bd. 23 S. 273; Gildennagel in der Zeitschrift für Gesellschaftsweisen 1924 S. 339; Zeitschrift für Versicherungsweisen 1924

Aktionär nach der Umstellung von dem Betrage, auf den die Aktien umgestellt sind, die gleiche Quote in Goldmark zu zahlen habe, wie vorher vom Nennbetrag in Papiermark; nach der Umstellung soll seine Einzahlungsverpflichtung im gleichen Verhältnis zum Nennbetrag seines Rechts stehen wie vorher. Darin gehen beide Meinungen einig, daß sich die Frage, welcher Betrag auf die rückständigen Einlagen in Goldmark noch zu zahlen sei, nur im Zusammenhang mit den ganzen Umstellungsmaßnahmen regeln lasse. Der von der Beklagten eingeschlagene Weg (Festsetzung der zu leistenden Einlagen vor der Genehmigung der Goldmarkbilanz und vor der Umstellung auf den Goldmarkbetrag, der sich im Falle der in Aussicht genommenen Umstellung ergeben würde) ist nicht gangbar. Vor der Umstellung sind die Aktien bloße Papiermark-Aktien, auf die nicht Beträge in Goldmark eingefordert werden können, da diese in ihren Grundlagen abhängig sind von der zukünftigen Regelung der Umstellung. Nach dem Inkrafttreten der GoldbilanzVO. und nach dem für die Aufstellung der Goldbilanz maßgebenden Zeitpunkt kann die Frage der Höhe der auf die Aktien in Goldmark zu leistenden Einzahlungen nur im Rahmen der Umstellung geregelt werden. Die Höhe der Einzahlungen in Gold hängt so eng mit den ganzen Umstellungsmaßnahmen zusammen, daß sie nicht losgelöst von diesen durch besonderen Beschluß vor der Umstellung bestimmt werden darf. Eine Regelung, wie sie die Beklagte getroffen hat, setzt die Aktionäre der Gefahr aus, daß sie auf Grund des vorher erlassenen Beschlusses zu größeren Einzahlungen verpflichtet werden, als sie bei Zugrundelegung der späteren Umstellungsmaßnahmen zu leisten hätten, und steht mit dem Grundsatz des § 211 HGB. in Widerspruch.

Hiernach verflößt der Beschluß, durch den die Aktionäre schon vor der Umstellung zu einer Einzahlung von 300 G $\mathcal{M}$  für die Aktie verpflichtet werden sollten, gegen zwingende Grundsätze des Aktienrechts; die Vorinstanzen haben daher mit Recht seine Nichtigkeit ausgesprochen. Die Revision erweist sich somit als unbegründet, ohne

---

§. 251, 350; mit gewissen Einschränkungen auch Fund S. 349 und Labes S. 309 ebendasselbst, sowie Abraham, Der Übergang zur Goldbilanz S. 89. Vgl. auch Sprüche des Goldbilanzschiebsgerichts Sammlung S. 56, 72 u. 112; Breit, GSBZ. Bd. 2 S. 86.

---

daß es einer Entscheidung darüber bedarf, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Art und Höhe der Aufwertung von Aktieneinlagen im einzelnen zuzustimmen ist.